

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 35/24

Regensburg, 26.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 14.11.2025	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augustenstr. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Regensburg von Regenstauf
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	32/100	Wohnung im Erd- u. 1. Obergeschoß sowie einem Keller- raum samt Garage	1	4831
2	16/100	Wohnung im 2. Obergeschoß samt Balkon und einem Kel- lerraum	3	5117

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Regenstauf	685/9	Gebäude- und Freifläche	Kreuzratweg 1,2	0,0731

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

93128 Regenstauf, Kreuzratweg 1, 2: Eigentumswohnung im EG und 1. OG (2 Wohneinheiten) samt einem Kellerraum und Garage; Wohnfläche gesamt ca. 145 qm; Baujahr vermutlich 2019;

Verkehrswert: 460.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

93128 Regenstauf, Kreuzratweg 1, 2: Eigentumswohnung im 2. OG samt Balkon und einem Kellerraum, KFZ-Außenstellplatz; Wohnfläche ca. 55 qm; Baujahr vermutlich 2019;

Verkehrswert:

180.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.05.2024 (Wohnung im Erd- u. 1. Obergeschoss sowie einem Kellerraum samt Garage 1) und 23.05.2024 (Wohnung im 2. Obergeschoss samt Balkon und einem Kellerraum 3) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.